



Ausschreibung

Unterstützungsangebote und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind

Studie in Umsetzung der Massnahme 30 des Nationalen Aktionsplans der
Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022-2026 (NAP IK)

1. Ausgangslage

1.1 Häusliche Gewalt in der Schweiz und Konsequenzen für Kinder, die ihr ausgesetzt sind

Häusliche Gewalt ist auch in der Schweiz nach wie vor verbreitet und ein häufiger Grund für eine polizeiliche Intervention. Jede/r fünfte Jugendliche aus der Schweiz berichtet, dass die Eltern in der Vergangenheit gegenseitig psychische und/oder körperliche Gewalt ausgeübt hätten (Baier et al 2018). 19% der Meldungen von Kindeswohlgefährdung werden aufgrund von Verdacht auf Mitbetroffenheit der Kinder von häuslicher Gewalt gemacht (Optimus-Studie 2018). Bei mehr als der Hälfte aller Polizeieinsätze sind Kinder anwesend oder leben im Haushalt, in dem die Polizei eingegriffen hat.¹ In Fällen elterlicher Paargewalt ist von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen, die ein angemessenes und zeitnahes Handeln erfordert.

Das Erleben von häuslicher Gewalt hat schwerwiegende **Auswirkungen** auf die betroffenen Kinder. Bei Kindern, die Partnerschaftsgewalt ausgesetzt sind, verdreifacht sich das Risiko klinisch relevanter, behandlungsbedürftiger Verhaltensprobleme.² Diese äussern sich altersabhängig und beispielsweise in depressiven Entwicklungen, wiederkehrenden Wutausbrüchen, mangelnder Konzentrationsfähigkeit in der Schule, wiederkehrenden Gedanken und Sorgen rund um die Familie und die Zukunft und/oder in häufigen Konflikten mit Gleichaltrigen.

Weiter haben insbesondere jüngere Kinder ein erhöhtes Risiko für Entwicklungsrückstände, zum Beispiel in der sprachlichen Entwicklung. Gewaltbetroffene Kinder haben ausserdem ein erhöhtes Risiko für körperliche Erkrankungen. Dabei können die Belastungen und Erkrankungen unmittelbar nach dem Gewaltvorfall oder aber auch im Verlaufe der Entwicklung bis hin zum Erwachsenenalter auftreten. Bei Kindern, welche Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung miterlebt haben, besteht ein grösseres Risiko, im Erwachsenenalter ebenfalls Opfer von Gewalt zu werden oder selbst Gewalt auszuüben (div. Studien³, zit. in Jud, Andreas 2021).

¹ Am 1.6.2022 hat der Nationalrat als Erstrat der Motion Buillard ([20.3772](#)) zugestimmt, welche verlangt, die Anzahl Kinder, die Zeuginnen oder Zeugen von häuslicher Gewalt sind, statistisch zu erfassen. Diese jährliche oder zumindest in regelmässigen Abständen geführte Statistik werde aufzeigen, wie viele Kinder in Haushalten gemeldet sind, in denen Polizeieinsätze aufgrund von häuslicher Gewalt stattfinden. Die Motion wird nun im Zweitrat beraten.

² Kindler, Heinz; Werner, Annegret (2005): Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf Kinder, in: Deegener; Günther; Körner; Wilhelm (Hg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch, Göttingen, Bern: Hogrefe Verlag (S.110)

³ H. Kindler (2013). Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein Forschungsüberblick. In: B. Kavemann und U. Kreyssig (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 3. Auflage. Wiesbaden: Springer VS, S. 36 – 53; H. Meltzer, L. Doos, P. Vostanis, T. Ford & R. Goodman (2009). The mental health of children who witness domestic violence. *Child & Family Social Work*, 14(4), S. 491 – 501; R.A. Cowell, D. Cicchetti, F.A. Rogosch und S.L. Toth (2015). Childhood maltreatment and its effect on neurocognitive functioning: Timing and chronicity matter. *Development and Psychopathology*, 27(2), S. 521 – 533; M.A. Landolt, U. Schnyder, T. Maier, V. Schoenbucher und M. Mohler-Kuo (2013). Trauma Exposure and Posttraumatic Stress Disorder in Adolescents: A National Survey in Switzerland. *Journal of Traumatic Stress* 26(2), 209 – 216; K.T. Putnam, W.H. Harris und F.W. Putnam (2013). Synergistic Childhood Adversities and Complex Adult Psychopathology. *Journal of Traumatic Stress* 26(4), S. 435 – 442; C. C. Peterson, J. Riggs, K. Guyon-Harris, L. Harrison und A.C. Huth-Bocks (2019). Effects of intimate partner violence and home

1.2 Nationaler Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention: Massnahme 30

Die Schweiz hat die Istanbul-Konvention 2017 ratifiziert; am 1. April 2018 ist sie in Kraft getreten. Das Schweizer Parlament hat im Rahmen der Legislaturplanung 2019–2023 den Bundesrat beauftragt, einen nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul Konvention (NAP IK) auszuarbeiten. Dieser konzentriert sich auf drei Schwerpunkte, für die ein besonderer Handlungsbedarf identifiziert wurde:

1. Information und Sensibilisierung der Bevölkerung
2. Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen
3. Sexualisierte Gewalt

Die Massnahme 30 des NAP IK ist Teil des zweiten Schwerpunktes und fordert die Erhebung und Bekanntmachung zu Unterstützungsangeboten und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind.

Der Schutz und die Unterstützung von Kindern, die elterlicher Paargewalt ausgesetzt sind, entspricht den Anforderungen von **Artikel 26 der Istanbul-Konvention**, zu deren Umsetzung sich die Schweiz verpflichtet hat. Dort heisst es in

*Absatz 1: «Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass bei der Bereitstellung von Schutz- und Hilfsdiensten für Opfer die **Rechte und Bedürfnisse von Kindern**, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind, **gebührend berücksichtigt werden.**»*

*In Absatz 2 wird ergänzt: «Nach diesem Artikel getroffene Massnahmen umfassen die **altersgerechte psycho-soziale Beratung für Kinder**, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind, und berücksichtigen gebührend das Wohl des Kindes.»*

Die Gefährdung des Kindeswohls durch häusliche Gewalt ist mit der Trennung der Eltern häufig nicht beendet. Vielmehr stellen Kontakte zwischen den Eltern anlässlich der Übergabe der Kinder bei der Wahrnehmung des Besuchsrechts eine wiederkehrende Eskalationsgefahr dar, die in den Kindern wiederum Ängste hervorrufen oder wachhalten können. Auch dazu gibt die Istanbul-Konvention verbindliche Vorgaben in **Artikel 31**, in welchem es heisst:

*«Absatz 1: Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende **gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.**»*

*Absatz 2: Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass die **Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.**»*

Verschiedene Kantone haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit Hilfsangebote und altersgerechte psycho-soziale Beratung für Kinder eingerichtet, die Gewalt ausgesetzt waren, so beispielsweise im Kanton Aargau⁴, Basel-Stadt⁵ oder im Kanton Zürich⁶. Die vom Marie Meierhofer Institut für das Kind im Dezember 2012 veröffentlichte **Evaluation** der Projekte KidsCare und KidsPunkt des Kantons Zürich zeigt, dass bereits wenige Beratungsgespräche zu einer grossen Entlastung betroffener Kinder führen. Die 2021 veröffentlichte Begleitevaluation der HSLU zum Baselstädter Projekt der Erstintervention nach häuslicher Gewalt hat gezeigt, dass durch die Erstintervention ein wichtiger Beitrag zur Früherkennung belasteter Kinder geleistet werden

environment on child language development in the first 3 years of life. Journal of Developmental & Behavioral Pediatrics, 40(2), S. 112 – 121.

⁴ Proaktive Eltern- und Kinderberatung im Anschluss an eine polizeiliche Intervention durch die Kinderschutzgruppen der beiden Kinderspitäler Aarau und Baden: https://www.ksa.ch/kinderschutzgruppe#angebote_der_kinderschutzgruppe

⁵ https://www.jfs.bs.ch/dam/jcr:a9089a07-512a-40e9-90a7-2b657a8af911/Tagung_NW_Kinderschutz_KJD_9_2019.pdf

⁶ <https://kokon-zh.ch/kinder-und-jugendliche/opferhilfe.html>

kann. Es wurde wie in der Evaluation der Zürcher Projekte festgestellt, dass die Gewalt bei den betroffenen Kindern mit deutlichen Belastungen assoziiert ist und dass die Kinder selbst ihre Probleme als deutlich ausgeprägter einschätzten als ihre Mütter, die dasselbe Belastungseinschätzungsinstrument⁷ ausgefüllt hatten (Jud et al. 2021).

Trotz dieser Beispiele ist gemäss Expertinnen und Experten eine altersgerechte psycho-soziale Beratung für Kinder nach häuslicher Gewalt nicht schweizweit gewährleistet. Eine direkte und zeitnahe altersgerechte Kontaktaufnahme und Beratung ist nach wie vor die Ausnahme.

Ebenso wird nicht systematisch abgeklärt, ob häusliche Gewalt vorausgegangen ist bei der Beurteilung der elterlichen Sorge, der Obhut bzw. der Betreuung und des persönlichen Verkehrs (Besuchs- und Ferienrecht). Entsprechend ist eine Gefährdung der Rechte und der Sicherheit der Opfer oder der Kinder nicht ausgeschlossen.

Diese Lücken gilt es zu schliessen. Im Rahmen dieses Projektes sollen Grundlagen dazu geschaffen und erste Transferarbeiten geleistet werden.

2. Ziele des Projekts und Inhalt des Auftrags

2.1 Ziele

Die Umsetzung der Massnahme 30 des NAP IK verfolgt zwei Ziele:

Ziel 1: Sammlung und Bekanntmachung von Praxisbeispielen zur altersgerechten psycho-sozialen Beratung von Kindern, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind (Umsetzung Art. 26 Abs. 2 IK).

- ➔ Praxisbeispiele liegen zum Transfer in andere Kantone / Regionen vor.
- ➔ Fachpersonen kennen Praxisbeispiele zur zeitnahen Kontaktaufnahme, Unterstützung und Beratung von Kindern nach Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung.

Ziel 2: Erhebung zur Praxis, wie in der Schweiz häusliche Gewalt in Ehe und Partnerschaft in Entscheiden und Genehmigungen von Vereinbarungen zur elterlichen Sorge, der Obhut bzw. der Betreuung und des persönlichen Verkehrs (Besuchs- und Ferienrecht) berücksichtigt werden (Umsetzung Art. 32, Abs. 2 IK).

- ➔ Standardmässiges Vorgehen von Gerichten oder KESB bei Trennungen (un-)verheirateter Paare, Eheschutz- und Scheidungsverfahren, in welchen Kinder involviert sind, ist erhoben in Bezug auf:
 - die Abklärung von häuslicher Gewalt inkl. Trennungstalking
 - die Berücksichtigung von Informationen zu häuslicher Gewalt inkl. Trennungstalking bei Entscheiden/Genehmigungen (inkl. Partizipation des Kindes)
- ➔ Beispiele geeigneter Massnahmen und Institutionen für die Sicherstellung / Durchführung eines begleiteten Besuchsrechts und für die Begleitung in Übergabesituationen etc. liegen vor.
- ➔ Fallbeispiele für die Weiterbildung einschlägiger Fachpersonen (insb. Richterinnen und Richter, Behördenmitglieder KESB) liegen in Ergänzung zum Leitfaden «Kontakt nach Häuslicher Gewalt» (SKHG 2021) vor.

2.2 Auftrag

Für die Erfüllung der Ziele vergibt das EBG ein Mandat mit folgendem Auftrag.

Auftragsteil 1: Erhebung der Praxis und Empfehlungen zur möglichst direkten, zeitnahen Kontaktaufnahme und altersgerechten psycho-sozialen Beratung von Kindern und Jugendlichen nach Interventionen bspw. durch eine Behörde oder die Polizei wegen häuslicher Gewalt unter den erwachsenen Bezugspersonen in der Schweiz.

Auftragsteil 2:

Erhebung zur Praxis, wie in der Schweiz im Rahmen von Verfahren bei Trennung und Scheidung häusliche Gewalt zwischen den elterlichen Bezugspersonen berücksichtigt wird.

⁷ Strengths and Difficulties Questionnaire, SDQ

Benennung der (auch prozessualen / strukturellen) Herausforderungen bei der gebührenden Berücksichtigung von häuslicher Gewalt inkl. Trennungstalking bei Entscheiden zur Frage der elterlichen Sorge, der Obhut bzw. der Betreuung und des persönlichen Verkehrs (Besuchs- und Ferienrecht) und Empfehlungen zum Umgang mit diesen.

Sammlung von Beispielen geeigneter Institutionen / Massnahmen für ein begleitetes Besuchsrecht, für Übergabesituationen und die Obhut bzw. Betreuung.

2.3 Fragestellung

Folgende Fragestellungen sollen beantwortet werden:

Auftragsteil 1:

- Welche Praxis gibt es in der Schweiz zur zeitnahen Kontaktaufnahme und altersgerechten Beratung von Kindern und Jugendlichen nach Interventionen wegen häuslicher Gewalt unter erwachsenen Bezugspersonen?
 - o Welchen Auftrag hat die jeweilige Fachstelle / Behörde bezogen auf betroffene Kinder bei Vorfällen häuslicher Gewalt in der elterlichen Partnerschaft?
 - o Wie sind die Verfahren und Abläufe bezüglich betroffener Kinder bei Vorfällen häuslicher Gewalt in der elterlichen Partnerschaft ausgestaltet?
 - o Auf welche rechtlichen Grundlagen stützen die Kantone / Gemeinden eine solche zeitnahe Kontaktaufnahme mit dem Kind ab und durch wen wird sie finanziert? (KESR, OHG, PoIG, andere?)
 - o Welche Angebote kann die Fachstelle / Behörde den Eltern und Kindern anbieten bzw. welche (eventuell spezialisierten) Angebote werden vermittelt?
 - o Wie sind Zusammenarbeit/Kooperation und Austausch zwischen den involvierten Fachstellen und Behörden geregelt?
- Zu welchen zeitnahen Kontaktaufnahmen sowie altersgerechten psycho-sozialen Beratungs- und Unterstützungsangeboten liegen Evaluationen vor und zu welchen Schlüssen kommen diese?
- Welche Minimalstandards für die zeitnahe Kontaktaufnahme / altersgerechte psycho-soziale Beratung von Kindern und Jugendlichen, die häuslicher Gewalt ausgesetzt waren / sind, sollten schweizweit erfüllt sein?
- Welche geeigneten/anschaulichen Praxisbeispiele zur zeitnahen Kontaktaufnahme und altersgerechten psycho-sozialen Beratung und Unterstützung aus der Schweiz (oder dem angrenzenden Ausland) können für einen Transfer in andere Kantone / Regionen der Schweiz empfohlen werden?

Auftragsteil 2:

- Wie sieht das standardmässige Vorgehen von Gerichten und KESB bei Trennungen (un-)verheirateter Paare, Eheschutz- und Scheidungsverfahren aus, in welchen Kinder involviert sind, namentlich zu folgenden Aspekten:
 - o Inwiefern und zu welchem Zeitpunkt im Verfahren wird abgeklärt/untersucht, ob häusliche Gewalt (inkl. Trennungstalking) zwischen den elterlichen Bezugspersonen vorliegt oder vorausgegangen ist? Welche Informationen werden (von wem) eingeholt? Wird z.B. die KESB von Gerichten standardmässig angefragt, ob häusliche Gewalt vorliegt?
 - o Inwiefern werden Informationen zu häuslicher Gewalt bei Entscheiden/Genehmigungen zur elterlichen Sorge, der Obhut bzw. der Betreuung und des persönlichen Verkehrs (Besuchs- und Ferienrecht) berücksichtigt?
 - o Wie handhaben die Gerichte und die KESB solche Sachverhalte und wie begründen sie ihre (Ursprungs- und Abänderungs-)Entscheide zur Frage der elterlichen Sorge, der Obhut bzw. der Betreuung und des persönlichen Verkehrs (Besuchs- und Ferienrecht)?

- Wie wird die Perspektive des Kindes in Verfahren und Abläufen bei Vorfällen häuslicher Gewalt einbezogen und dessen Partizipation gewährleistet (auch bei Genehmigungen von aussergerichtlichen Vereinbarungen)?
 - Wie sieht die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen involvierten Institutionen aus bei Regelungen zur familialen Neuorganisation? (z.B. Austausch zwischen KESB und Gerichten im Zusammenhang mit z.B. Art. 315 a ZGB)
- Welche (auch prozessualen / strukturellen) Schwierigkeiten / Hürden gibt es bei der gebührenden Berücksichtigung von häuslicher Gewalt (inkl. Trennungstalking) bei Entscheiden zur Frage der elterlichen Sorge, der Obhut bzw. der Betreuung und des persönlichen Verkehrs (Besuchs- und Ferienrecht) und welche Empfehlungen können zum Umgang mit diesen gegeben werden?
 - Ist das Wissen über Fälle häuslicher Gewalt mit im Haushalt lebenden Kindern sichergestellt bzw. was sind die Kriterien (z.B. melden Polizeien HG-Fälle mit betroffenen Kindern an KESB? Registriert KESB alle gemeldeten HG-Fälle mit involvierten Kindern, auch wenn keine Verfahren eröffnet werden?)
 - Welche Leitfäden, Kindeswohl-Einschätzungsraster, Hintergrundinformationen und spezifischen Aus- und Weiterbildungen zum Thema der betroffenen Kinder von Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung werden beigezogen?
 - Anordnung von Massnahmen (z.B. begleitetes Besuchsrecht, Lernprogramme, angeordnete Beratungen, etc.): wie sieht die Praxis der Anordnung/Zuweisungen aus (Gründe, (nicht) zuzuweisen, wohin, mit welcher Finanzierung, etc.)?
 - Sind im Kanton Angebote (in ausreichendem Umfang) zur Umsetzung von Massnahmen vorhanden? Z.B. geeignete Institutionen / Massnahmen für ein begleitetes Besuchsrecht, für Beratungen etc.?
 - Wo gibt es in der Praxis noch Handlungsbedarf?

2.4 Methode

Eine angemessene wissenschaftliche Methodik wird erwartet, welche durch die Auftragnehmenden im Rahmen eines **Detailkonzepts** zu präzisieren ist. Das Detailkonzept wird mit der Begleitgruppe diskutiert und von den Auftraggebenden verabschiedet.

Erwartet werden nebst spezifischen Internet- und Literaturrecherchen je nach Auftragsteil zielführende Explorativ-Gespräche mit Expert/innen, Umfragen zu Prozessen und Massnahmen in den Kantonen und ausgewählten Institutionen, vertiefende Expert/-innen-Interviews sowie Dokumentenanalysen.

Die bestehenden Angebote in **Teil 1** sollen entlang verschiedener Merkmale typologisiert werden («Angebotslandschaft»). Zur Veranschaulichung sollen pro Typ ein, maximal zwei exemplarische Angebote detaillierter vorgestellt werden («Portraits»). Dabei sind Angebote aus den verschiedenen Sprachregionen zu berücksichtigen.

Für **Teil 2** wird eine Befragung von Richterinnen und Richtern, der KESB, von in diesem Bereich tätigen Anwältinnen und Anwälten sowie die Präsentation von anonymisierten Fallbeispielen erwartet.

2.5 Detailkonzept

Es ist in einem ersten Schritt ein Detailkonzept zu erarbeiten. Darin sind die Forschungsfragen für die Studie auszuarbeiten und die Details der gewählten Methode(n) festzulegen. Das Detailkonzept wird mit der Begleitgruppe diskutiert und von den Auftraggebenden verabschiedet.

2.6 Resultat des Auftrags

Erwartet wird ein je maximal 50-seitiger barrierefreier Bericht (ohne Anhang) in Deutsch oder Französisch (**Expertinnen- oder Expertenbericht**). Die Inhalte sind praxisorientiert, lesefreundlich und wo möglich tabellarisch oder grafisch darzustellen. Der Bericht wird vom EBG auf dessen Kosten in Französisch oder Deutsch übersetzt und zusammen mit der SKHG publiziert. Aufgabe der Auftragnehmenden ist es, die Kontrolle der Übersetzung vorzunehmen sowie das Layout des übersetzten Berichts anzupassen.

2.7 Grundlagen

Definition Häusliche Gewalt

Im Sinne des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention“) bezeichnet der Begriff „häusliche Gewalt“ alle Handlungen **körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt**, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte (Artikel 3b). **Kinder und Jugendliche** können direkt Ziel von physischer, psychischer oder sexueller Gewalt innerhalb der Familie sein (Kindesmisshandlung, Vernachlässigung, Zwangsheirat, Genitalverstümmelung) oder als Zeugen von Gewalt in der Familie betroffen sein (z.B. Miterleben elterlicher Paargewalt durch Kinder und Jugendliche). Das Miterleben von elterlicher Paargewalt stellt eine Form von psychischer Gewalt dar.

Literatur: siehe Kapitel 10 «weitere Quellen und Links»

3. Begleitgruppe

Das Mandat wird vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), Bereich Gewalt, vergeben.

Eine Begleitgruppe stellt die fachliche Begleitung des Mandats sicher. Sie setzt sich aus Vertretungen des EBG, des Bundesamtes für Justiz (BJ), des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV), der Kantone (Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG), Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES), Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), Kinder- und Jugenddienste (KJD)), der Judikative (Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR), Richterinnen und Richter), der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und der NGOs (Kinderschutz Schweiz und Beratungsstelle Kokon) zusammen. Die Begleitgruppe ist an der Vergabe des Mandats beteiligt und nimmt Stellung zum Detailkonzept und zum Schlussbericht. Sie setzt ihr Fachwissen und ihr Kontaktnetz ein, um die Mandatsnehmenden zu unterstützen.

4. Kosten

Das Kostendach für den Forschungsauftrag beträgt CHF 80 000 einschliesslich MWST und Spesen.

5. Zeitplan

Etappen	Zeitpunkt
Eingabefrist für die Offerten	7. November 2022
Vergabe des Mandats	25. November 2022
Kick-off Gespräch: Festlegung der zu erfassenden Informationen und Daten	6. Dezember 2022
Detailkonzept und Erhebungsinstrumente	10. Januar 2023
Sitzung mit Begleitgruppe: Rückmeldung zu Detailkonzept	24. Januar 2023
Datenerhebung und Analyse	Ende Januar 2023 – Anfang April 2023

Abgabe Entwurf Schlussbericht	9. Mai 2023
Sitzung mit Begleitgruppe: Diskussion Entwurf Schlussbericht	16. Mai 2023
Abgabe definitiver Bericht	30. Mai 2023
Kontrolle + Layout übersetzte Version Schlussbericht	28. Juni 2023

6. Anforderungen an die Offerte

Die unterzeichnete Offerte soll den Umfang von maximal 5 Seiten (exkl. Beilagen) nicht überschreiten. Die unterzeichnete Offerte ist bis spätestens 7. November 2022 elektronisch an das EBG einzureichen (siehe Punkt 8 Kontakt).

Die Offerte muss folgende Angaben enthalten:

- Auftragsverständnis;
- detaillierte Angaben dazu, wie die Fragestellungen angegangen werden sollen;
- erste Überlegungen zur Wahl der wissenschaftlichen Methode(n);
- Zeitplan mit den wichtigsten Projektetappen;
- Angaben zu den Qualifikationen und Erfahrungen der Forschenden inkl. Referenzen und sprachliche Kompetenzen;
- detaillierte Kostenaufstellung mit Aufwand der einzelnen Beteiligten für die verschiedenen Projektetappen;
- Nachweis der Unabhängigkeit in Bezug auf die mit diesem Forschungsauftrag verbundenen Interessen;
- von den zeichnungsberechtigten Personen unterschriebenes Formular «Selbstdeklaration BKB Einhaltung der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsschutzbestimmungen sowie der Lohngleichheit von Frau und Mann: Erklärung der Anbieterin oder des Anbieters» (Beilage).

7. Beurteilungskriterien

Die Offerten werden nach den folgenden Kriterien beurteilt:

- Zweckmässigkeit und Qualität des Angebots im Hinblick auf die Beantwortung der Fragestellungen: Auftrags- und Problemverständnis, Nachvollziehbarkeit des Angebots, Angemessenheit der Vorgehensweise.
- Projektorganisation, Kompetenzen und Erfahrung der Forschenden mit vergleichbaren Fragestellungen und mit Erhebungen in den verschiedenen Landesteilen.
- Wirtschaftlichkeit, Preis-/Leistungsverhältnis.

8. Kontakt

Die unterzeichnete Offerte ist **bis spätestens 7. November 2022** elektronisch einzureichen an:

Irene Huber Bohnet, Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, Schwarztorstr. 51, 3003 Bern, irene.huber@ebg.admin.ch, Tel. +41 58 462 68 26

9. Beilagen zur Offerte

Das Formular «Selbstdeklaration BKB Einhaltung der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsschutzbestimmungen sowie der Lohngleichheit von Frau und Mann: Erklärung der Anbieterin oder des Anbieters» ist der Offerte unterzeichnet beizulegen.

10. Weitere Quellen und Links

- Audergon François-Xavier (2021): Häusliche Gewalt im Kontext von Trennungs- und Scheidungsverfahren sowie von Verfahren betreffend Besuchsrecht und Übertragung der elterlichen Sorge, Rede an der nationalen Konferenz 2021 des EBG.
- D. Baier, P. Manzoni, S. Haymoz, A. Isenhardt, M. Kamenowski und C. Jacot (2018): Elterliche Erziehung unter besonderer Berücksichtigung elterlicher Gewaltanwendung in der Schweiz. Ergebnisse einer Jugendbefragung. Zürich: ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.
- Bundesrat (2021): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention). [Erster Staatenbericht der Schweiz](#).
- Bundesrat (2018): Früherkennung innerfamiliärer Gewalt bei Kindern durch Gesundheitsfachpersonen. Bericht des Bundesrats in Erfüllung des Postulates 12.3206 Feri Yvonne vom 15. März 2012: [Kinderschutz: Bericht über Früherkennung innerfamiliärer Gewalt](#)
- Büchler Andrea et al. (2015): [Elterliche Sorge, Besuchsrecht und Häusliche Gewalt](#). Die Zuteilung der elterlichen Sorge und zivilrechtliche Aspekte der Ausgestaltung der elterlichen Kontakte zu Kindern bei Trennung nach häuslicher Gewalt. Gutachten im Auftrag des EBG.
- De Puy Jacqueline, Virginie Casellini-Le Fort et Nathalie Romain-Glassey (CHUV, UMV) (2020) : Enfants exposés à la violence dans le couple parental. [Rapport UMV Etude sur les enfants exposés à la violence dans le couple parental.pdf \(curml.ch\)](#)
- EBG (2020): Häusliche Gewalt – Informationsblätter, Informationsblatt B3 «[Häusliche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche](#)». Bern.
- Jud Andreas et al. (2021): [Erstintervention nach häuslicher Gewalt](#). Pilotprojekt zum kindzentrierten Umgang mit polizeilich dokumentierten Gewaltvorfällen im Kinder- und Jugenddienst Basel. In: ZKE-RMA 2/2021, S. 146-158.
- Kanton Basel Landschaft (2021): [Psychosoziale Unterstützung von Kindern als Zeugen häuslicher Gewalt im Rahmen der Erstintervention](#). Impulse für Kinderschutzbehörden und abklärende Dienste.
- Kanton Basel Stadt (2020): [Erstintervention nach Häuslicher Gewalt](#). Pilotprojekt zum Umgang mit Polizeirapporten nach Häuslicher Gewalt im Kinder- und Jugenddienst. Präsentation cms.
- Kanton Bern (2013). Leitfaden HG und Kinder.
- Kanton St. Gallen, Koordinationsstelle Häusliche Gewalt (Hg.) (2021): [Kinder inmitten von Partnerschaftsgewalt](#). Eine Orientierungshilfe für die interdisziplinäre Fallarbeit.
- Kinderschutz Schweiz. Es soll aufhören. Themenmappe Häusliche Gewalt.
- Motion Bulliard-Marbach ([20.3772](#)) Statistik über Kinder, die Zeuginnen und Zeugen von häuslicher Gewalt sind. (Motion an 2. Rat.)
- Optimus-Studie (2018): [Kindeswohlgefährdung in der Schweiz](#): Formen, Hilfen, fachliche und politische Implikationen. Zürich: UBS Optimus Foundation.
- Simoni Heidi et al (2012): [Bericht der Evaluation der Projekte KidsCare und KidsPunkt im Kanton Zürich](#). Indizierte Prävention für von Häuslicher Gewalt betroffene Kinder.
- SKHG (Hg.) (2021): Kontakt nach Häuslicher Gewalt? [Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs für Kinder bei Häuslicher Gewalt](#)

11. Anhang

- Selbstdeklaration



Nachweis der Teilnahmebedingungen

SELBSTDEKLARATION betreffend Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss BGSA, der Lohngleichheit von Frau und Mann, des Umweltrechts und der Regeln zur Vermeidung von Korruption

Projektnummer / Projekttitle / Projektname:

Name der Auftraggeberin:

Hiermit **bestätige ich / bestätigen wir** als zur Vertretung ermächtigte Person/en, dass die Anbieterin¹

Name und Rechtsform:	
Unternehmens-Identifikationsnummer (UID / für schweizerische Anbieter):	
Geschäftsadresse:	
Kontaktperson (Name, Funktion):	
Telefon:	E-Mail:
Anzahl Mitarbeitende (ohne Lernende):	

wie auch die von uns beigezogenen Subunternehmerinnen während des Vergabeverfahrens sowie während der Ausführung des erteilten Auftrags die nachfolgenden Regeln einhalten:

1. Für in der Schweiz zu erbringende Leistungen:

- die am Ort der Leistung massgebenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen;
- die Melde- und Bewilligungspflichten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit;
- die am Ort der Leistung geltenden Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen;
- die Bestimmungen zur Vermeidung von Korruption (insbesondere gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch, dem Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb sowie dem Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen);
- die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit.

Nachweis von Anbieterinnen mit 100 oder mehr Arbeitnehmenden:

Anbieterinnen mit 100 oder mehr Arbeitnehmenden (ohne Lernende) müssen zusätzlich nachweisen, wie die Lohnpraxis überprüft wurde.
Die Einhaltung der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann wurde folgendermassen überprüft:
<input type="checkbox"/> mit einer Lohngleichheitsanalyse des Standard-Analyse-Tools des Bundes (Logib) ² (Logib-Nachweis beilegen)
<input type="checkbox"/> durch eine staatliche Kontrolle der Einhaltung der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann von <input type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Stadt/Gemeinde ³ (Kontrollbestätigung beilegen)

¹ Name und Adresse der tiefsten selbständigen juristischen Einheit. Unter selbständiger juristischer Einheit ist eine Betriebseinheit mit einer selbständigen juristischen Gesellschaftsform (z.B. AG, GmbH, auch Tochtergesellschaften). Nicht darunter fallen Betriebsstätten, Zweigstellen, Niederlassungen, Filialen, Business Units etc., sofern diese keine eigenständigen juristischen Gesellschaftsformen haben.

² Bei einer Überprüfung der Einhaltung der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann mit dem Standard-Analyse-Tool des Bundes (Logib) kann das Logib-Ergebnisblatt «Nachweis der Teilnahmebedingung betreffend Einhaltung der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann» (www.logib.ch) als Nachweis beigelegt werden.

³ Bei einer Überprüfung der Einhaltung der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann durch eine staatliche Kontrolle kann die entsprechende Kontrollbestätigung als Nachweis beigelegt werden.

durch eine unabhängige Stelle gemäss dem Gleichstellungsgesetz (GIG)⁴
(Bericht gemäss Gleichstellungsgesetz beilegen)

Die Lohngleichheitsanalyse basiert auf folgendem Referenzmonat: _ _ . _ _ _ _ (MM / JJJJ)

Hinweis: Kontrollen zur Einhaltung der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann bleiben unabhängig von der Anzahl der Arbeitnehmenden ausdrücklich vorbehalten.⁵

2. Für im Ausland zu erbringende Leistungen:

- mindestens die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (Anhang 6 BöB); ist das Recht am Leistungsort strenger, ist dieses zu beachten;
- allfällige von der Auftraggeberin geforderte weitere wesentliche internationale Arbeitsstandards, das heisst Prinzipien aus weiteren Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, z.B. im Zusammenhang mit dem Gesundheitsschutz und der Arbeitssicherheit, soweit die Schweiz sie ratifiziert hat;
- das am Ort der Leistung geltende Umweltrecht sowie die in Anhang 2 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB; SR 172.056.11) genannten internationalen Übereinkommen zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen.

3. Für im Inland und/oder Ausland zu erbringende Leistungen:

Weiter erkläre ich / erklären wir, dass die Anbieterin und die beigezogenen Subunternehmerinnen

- während des Vergabeverfahrens sowie während der Ausführung des erteilten Auftrags keine unzulässigen Wettbewerbsabreden vereinbart haben und vereinbaren;
- nicht für die Dauer von bis zu fünf Jahren von künftigen öffentlichen Aufträgen rechtskräftig ausgeschlossen worden sind⁶;
- nicht wegen schwerwiegender oder wiederholter Missachtung von Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs- oder Ausländerrecht rechtskräftig verurteilt worden sind⁷;
- nicht wegen Korruptionsvorwürfen auf einer Sanktionsliste einer multilateralen Finanzinstitution⁸ verzeichnet sind.

Von den nachstehenden **Informationen für die Anbieterinnen** habe ich / haben wir Kenntnis genommen.

Rechtlicher Hinweis: Bewusste falsche oder irreführende Angaben auf diesem Formular können verwaltungsrechtliche Sanktionen wie auch beschaffungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Ort und Datum

Vorname und Name

Unterschrift/en

Dieses Dokument und die Nachweise sind bei der Auftraggeberin einzureichen.

⁴ Bei einer Überprüfung der Einhaltung der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann durch eine unabhängige Stelle gemäss Art. 13d Abs. 1 Gleichstellungsgesetz (GIG) kann deren Bericht als Nachweis beigelegt werden.

⁵ Vgl. Richtlinie des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) zur den Kontrollen im öffentlichen Beschaffungswesen des Bundes.

⁶ Vgl. Art. 44 Abs. 1 Bst. c, e und j, Art. 44 Abs. 2 Bst. b, f, und g sowie Art. 45 BöB (SR 172.056.1) und Art. 25 Abs. 4 VöB (SR 172.056.11).

⁷ Art. 13 Abs. 1 BGSA.

⁸ Dazu gehören die folgenden internationalen Finanzinstitutionen: African Development Group; Asian Development Bank; Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung; Inter-American Development Bank; World Bank Group.

Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss BGSA, der Lohngleichheit von Frau und Mann, des Umweltrechts und der Regeln zur Vermeidung von Korruption

Informationen für die Anbieterinnen

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Einhaltung der in der Selbstdeklaration genannten gesetzlichen Bestimmungen stellen zwingende allgemeine Teilnahmebedingungen am Vergabeverfahren dar (Art. 12 BöB). Die gesetzlichen Grundlagen für diese Selbstdeklaration finden sich in Art. 26 i.V.m. Art. 12 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; SR 172.056.1) sowie in Art. 4 Abs. 2 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB; SR 172.056.11).

1.1 Für in der Schweiz zu erbringende Leistungen

Für in der Schweiz zu erbringende Leistungen sind folgende, am Ort der Leistung massgebende Bestimmungen einzuhalten:

- die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen. Demzufolge sind die zwingenden Bestimmungen des Obligationenrechts (OR; SR 220), die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes (ArG; SR 822.11) und seiner Ausführungsverordnungen, die Bestimmungen zur Unfallverhütung (UVG; SR 832.20; inkl. Ausführungsverordnungen) und die auftragsrelevanten Bestimmungen zur Verhütung von Betriebsunfällen und Berufskrankheiten (vgl. SR 822.5) einzuhalten;
- die sozialversicherungs-, ausländer- und quellensteuerrechtlichen Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit (BGSA; SR 822.41) beachten sowie die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit (Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995 (GIG); SR 151.1);
- die Lohn- und anderen arbeitsrechtlichen Bestimmungen von Gesamt- und Normalarbeitsverträgen sowie, wo solche Instrumente fehlen, die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen;
- die Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Einhaltung der natürlichen Ressourcen (Art. 12 Abs. 3 BöB). Demzufolge darf nicht gegen das schweizerische Umweltrecht verstossen werden. Dieses besteht aus diversen Gesetzen und Verordnungen. Zu erwähnen sind insbesondere das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.01), das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20), das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451), das Waldgesetz (WaG SR 921.0), das Chemikaliengesetz (ChemG SR 813.1) sowie die darauf basierenden Verordnungen;
- die Bestimmungen zur Vermeidung von Korruption (insbesondere die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0), die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241), sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (KG; SR 251).

1.2 Für im Ausland zu erbringende Leistungen

Die Auftraggeberin vergibt den Auftrag für Leistungen, die im Ausland erbracht werden, nur an Anbieterinnen, welche mindestens die folgenden ILO-Kernübereinkommen einhalten (Art. 12 Abs. 2 BöB, Anhang 6 BöB):

- Übereinkommen Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (SR 0.822.713.9);
- Übereinkommen Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (SR 0.822.719.7);
- Übereinkommen Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (SR 0.822.719.9);
- Übereinkommen Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (SR 0.822.720.0);
- Übereinkommen Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (SR 0.822.720.5);
- Übereinkommen Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (SR 0.822.721.1);
- Übereinkommen Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (SR 0.822.723.8);
- Übereinkommen Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (SR 0.822.728.2).

Die Auftraggeberin kann darüber hinaus die Einhaltung weiterer wesentlicher internationaler Arbeitsstandards fordern. Darunter versteht man Prinzipien aus weiteren Übereinkommen der ILO, soweit die Schweiz sie ratifiziert hat (gestützt auf Art. 12 Abs. 2 BöB i.V.m. Art. 4 Abs. 2 VöB); darunter fallen folgende mögliche Verpflichtungen:

- ihren Angestellten eine wöchentliche Ruhezeit von mind. 24 Stunden (gemäss ILO-Übereinkommen Nr. 14) sowie einen mindestens dreiwöchigen bezahlten Urlaub pro Jahr (gemäss ILO-Übereinkommen Nr. 132) zu gewähren;
- die im internationalen Strassentransport geltenden Ruhezeiten gemäss ILO-Übereinkommen Nr. 153 einzuhalten;
- die geeigneten branchenspezifischen Massnahmen umzusetzen und einzuhalten, um berufsbedingte Unfälle, Krankheiten und Gesundheitsgefährdungen ihrer Angestellten möglichst zu verhindern; dazu gehören Unfallverhütungsvorschriften bei Hochbauarbeiten (gemäss ILO-Übereinkommen Nr. 62), Schutz vor ionisierenden Strahlen (gemäss ILO-Übereinkommen Nr. 115), Maschinenschutz (gemäss ILO-Übereinkommen Nr. 119), Schutz vor Benzol (gemäss ILO-Übereinkommen Nr. 136), Schutz vor krebserzeugenden Stoffe (gemäss Übereinkommen Nr. 139), Sicherheit bei der Verwendung von Asbest (gemäss ILO-Übereinkommen Nr. 162), Gesundheitsschutz im Handel und in Büros (gemäss ILO-Übereinkommen Nr. 120);
- Jugendliche unter 18 Jahren sowie schwangere und stillende Frauen nicht für Arbeiten einzusetzen, bei denen sie Benzol oder benzolhaltigen Produkten ausgesetzt sind (gemäss ILO-Übereinkommen Nr. 136);

- einen angemessenen Mutterschutz (gemäss ILO-Übereinkommen Nr. 183) zu gewähren;
- das Verbot der Nachtarbeit für Jugendliche (gemäss ILO-Übereinkommen Nr. 6) einzuhalten.

Bei Leistungen, die im Ausland erbracht werden, sind zudem neben dem am Ort der Leistung geltenden Umweltrecht die folgenden Übereinkommen einzuhalten (Art. 12 Abs. 3 BöB i.V.m. Art. 4 Abs. 3 VöB; Anhang 2 VöB):

- Wiener Übereinkommen vom 22. März 1985 zum Schutz der Ozonschicht (SR 0.814.02) und das im Rahmen dieses Übereinkommens geschlossene Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (SR 0.814.021);
- Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (SR 0.814.05);
- Stockholmer Übereinkommen vom 22. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (SR 0.814.03);
- Rotterdamer Übereinkommen vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (SR 0.916.21);
- Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt (SR 0.451.43);
- Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen (SR 0.814.01);
- Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (SR 0.453);
- Übereinkommen vom 13. November 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (SR 0.814.32) und die im Rahmen dieses Übereinkommens von der Schweiz ratifizierten acht Protokolle.

2. Subunternehmerinnen

Die Anbietenden verpflichten die Subunternehmerinnen vertraglich zur Einhaltung in Ziffer 1 erwähnten Anforderungen betreffend Arbeitsbedingungen, Arbeitsschutzbestimmungen, Melde- und Bewilligungspflichten gemäss BGSA, Lohngleichheit, Umweltrecht und die Vermeidung von Korruption einzuhalten (Art. 12 Abs. 4 BöB).

Zu diesem Zweck können die Anbietenden zum Beispiel eine Selbstdeklaration unterzeichnen lassen, die im Falle einer Kontrolle der Kontrollbehörde vorzulegen ist.

3. Kontrollen

Die Auftraggeberin behält sich vor, jederzeit die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen (inkl. ILO-Kernübereinkommen) wie auch weiterer wesentlicher internationaler Arbeitsstandards, der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss BGSA, der Lohngleichheit von Frau und Mann sowie die Einhaltung des Umweltrechts und der Bestimmungen zu Vermeidung von Korruption selber zu kontrollieren oder durch geeignete Dritte kontrollieren zu lassen, soweit diese Aufgabe nicht einer spezialgesetzlichen Behörde oder einer anderen geeigneten Instanz übertragen wurde (Art. 12 Abs. 5 BöB).

Für die Durchführung dieser Kontrollen kann die Auftraggeberin der Behörde oder dem Kontrollorgan die erforderlichen Auskünfte erteilen sowie Unterlagen zur Verfügung stellen. Auf Verlangen haben die Anbieterinnen und Subunternehmerinnen die

erforderlichen Nachweise zu erbringen.

Mit der Unterzeichnung der Selbstdeklaration nehmen die Anbieterinnen und Subunternehmerinnen zur Kenntnis, dass die Auftraggeberinnen oder durch sie beauftragte Dritte Kontrollen im Sinne von Art. 12 Abs. 5 BöB durchführen können.

Wichtig: Bei einer Kontrolle der Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen wird die Einhaltung jeder einzelnen arbeitsvertraglichen Regelung separat geprüft. Die Nichteinhaltung einer einzelnen Bestimmung kann nicht mit der Überschreitung des Minimalstandards in einem anderen Bereich kompensiert werden.

4. Nachweis Lohngleichheit

Die Überprüfung der Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf den Lohn obliegt dem Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG). Das EBG erlässt dazu eine Richtlinie. Die Auftraggeberin kann die Selbstdeklaration sowie den Nachweis der Anbieterinnen betreffend Einhaltung der Lohngleichheit dem EBG weiterleiten (Art. 4 Abs. 1 VöB). Anbieterinnen mit jeweils 100 oder mehr Mitarbeitenden (ohne Lernende) müssen zusätzlich einen Nachweis der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann erbringen. Die Überprüfung muss mit Lohndaten durchgeführt werden, die seit der Unterzeichnung dieser Selbstdeklaration nicht mehr als 48 Monate zurückliegen (Referenzmonat). Dabei kann das Standard-Analyse-Tool des Bundes (Logib, vgl. www.logib.ch) verwendet werden.

Der Bund stellt für das Standard-Analyse-Tool (Logib) eine kostenlose Helpline zur Verfügung (0800 55 99 00).

5. Mitwirkungspflicht, Sanktionen

Die Anbieterinnen und ihre Subunternehmerinnen sind verpflichtet, die für die Kontrolle notwendigen Daten und Unterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Wenn eine Anbieterin, ihre Organe, beigezogene Drittpersonen oder deren Organe die Arbeitsschutzbestimmungen, die Arbeitsbedingungen, Melde- und Bewilligungspflichten gemäss BGSA, die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit oder die Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts missachten, kann die Auftraggeberin die Anbieterin vom Vergabeverfahren ausschliessen, sie aus einem Verzeichnis streichen oder den ihr bereits erteilten Zuschlag widerrufen (Art. 44 Abs. 2 Bst. f und g i.V.m. Art. 44 Abs. 1 BöB). Wenn die Teilnehmbedingungen in schwerwiegender Weise verletzt werden, kann eine Anbieterin von künftigen öffentlichen Aufträgen für die Dauer von bis zu fünf Jahren ausgeschlossen werden (Art. 45 Abs. 1 BöB).

6. Kein Zwang zum Beitritt zum GAV

Die öffentlichen Beschaffungsstellen verlangen von den Anbieterinnen keinen Beitritt zu den nicht allgemeinverbindlich erklärten GAV. Es wird lediglich die Einhaltung der arbeitsvertraglichen Bestimmungen (inkl. Löhne) des GAV verlangt, um Wettbewerbsverzerrungen unter den Anbieterinnen zu verhindern.

Änderungen des GAV?

Schliessen die Sozialpartner einen neuen GAV ab, so sind dessen arbeitsvertragliche Bestimmungen Inhalt der Kontrollen.

Fragen? Bitte wenden Sie sich an die Beschaffungskongress des Bundes (BKB), Fellerstrasse 21, 3003 Bern. E-Mail: bkb@bbl.admin.ch. Sie wünschen weitere Informationen über das Beschaffungswesen des Bundes: www.beschaffung.admin.ch